

Vorsorgevollmachten

In einer Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber festgelegt, wie umfassend ein Bevollmächtigter den Vollmachtgeber vertreten darf.

Auf der Website des [Bundesministeriums der Justiz](#) besteht die Möglichkeit, Formulare für Vorsorgevollmachten online auszufüllen und auszudrucken.

Wenn die Vorsorgevollmacht auch für Grundstücksgeschäfte gelten soll (z.B. Veräußerung von Wohneigentum), so muss sie beglaubigt sein. Beglaubigungen hierfür werden von Notaren und unserer Betreuungsbehörde vorgenommen. Soll die Vollmacht auch über den Tod hinaus gelten, so muss sie notariell beglaubigt werden.

Sowohl unsere Betreuungsbehörde als auch für den Rheinisch-Bergischen Kreis zuständige Betreuungsvereine können Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterstützen.